

Jana Jeschke
Rechtsanwältin
Schönhauser Allee 144
10435 Berlin
www.kanzlei-jeschke.de



Gesetzliche Grundlagen in der Antidiskriminierungsarbeit der Landesebene – was ist gut und was fehlt?

Rechtsvorschriften Bund

- **Art. 3 Abs. 3 GG:**

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden

- **AGG** – Erwerbstätigkeit, Privatrechtsverkehr

Rechtsvorschriften Land Berlin

- **Art. 10 Abs. 2, 11 S. 1 Verfassung von Berlin**
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)
- Gesetz zur Gleichberechtigung unterschiedlicher sexueller Identitäten
- Partizipations- und Integrationsgesetz (PartInG)
- Einzelgesetze, z.B. § 2 Abs. 1 Schulgesetz, § 44 Abs. 1 Nr. 3 Hochschulgesetz, § 13 Abs. Richtergesetz

Rechtsvorschriften Land Berlin

Verweis auf verfassungsrechtliches und einfachgesetzliches Diskriminierungsverbot unzureichend, da keine ausreichende Umsetzung der Vorgaben EU-RL

- zur Beteiligung von Verbänden beim Rechtsschutz
- zur Beweislast
- zur Viktimisierung
- zur Festlegung abschreckender Sanktionen

Rechtsvorschriften Land Berlin

LADG

Ziel ist (§ 1 LADG)

- die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit
- die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung und
- Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

LADG – gut gelungen

Schutzlücke bei öffentlich–rechtlichem Handeln geschlossen

gilt für die gesamte öffentliche Verwaltung und alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin (§ 3), z.B.

- Senats– und Bezirksverwaltungen (z. B. Schulen, Polizei, Bürgerämter, Jugendämter),
- landesunmittelbare öffentlich–rechtlichen Körperschaften (z. B. Hochschulen, Universitäten),
- öffentliche Anstalten (BSR, BVG, BWB, Investitionsbank Berlin) und Stiftungen (z.B. Naturkundemuseum, Zentral– und Landesbibliothek),
- Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei des Landes Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen

LADG – gut gelungen

Diskriminierungsgründe erweitert:

- Geschlecht
- ethnische Herkunft
- **rassistische und antisemitische Zuschreibung**
- Religion und Weltanschauung
- Behinderung
- **chronische Erkrankung**
- **Lebensalter**
- **Sprache**
- **sexuelle und geschlechtliche Identität**
- **sowie sozialer Status**

LADG – gut gelungen

Definition der unmittelbaren Diskriminierung erweitert

(§ 4 Abs. 1)

- auch wenn diskriminierende Person Vorliegen eines Grundes nach § 2 LADG nur annimmt
- auch Unterlassen diskriminierungsbeendender Maßnahmen

LADG – gut gelungen

Sanktionen / Rechtsansprüche im Diskriminierungsfall geregelt (§ 8)

- Ergänzung der bestehenden Amtshaftung
- verschuldensunabhängiger und rechtfertigungsfreier Schadensersatz- und Entschädigungsanspruch
- wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierung
- Verjährungsfrist für Ansprüche auf 1 Jahr erweitert

LADG – gut gelungen

Beweiserleichterung, Vermutungsregelung (§ 7)

- Glaubhaftmachung von Tatsachen, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungs- oder Maßregelungsverbot überwiegend wahrscheinlich machen
- ausreichend, aber auch erforderlich, dass das Vorliegen einer Diskriminierung oder Maßregelung nach richterlicher Überzeugung wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen
- öffentliche Stelle muss Verstoß widerlegen

LADG – gut gelungen

Beteiligung verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverbände (§§ 9, 10)

1. einzelfallbezogene prozessstandschaftliche Verbandsklage

- Verbände klagen im eigenen Namen für die Betroffenen
- Vorteile für die Betroffenen:
 - Prozessrisiko trägt Verband
 - Sachkunde des Verbandes

LADG – gut gelungen

2. einzelfallunabhängige Verbandsklage

- objektiver Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot
- keine individuelle Rechtsverletzung einer konkreten Person erforderlich
- Feststellungsurteil, dass Verwaltungspraxis rechtswidrig
- vorgelagertes Beanstandungsverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung

LADG – gut gelungen

Landesantidiskriminierungsstelle (§ 13)

- angesiedelt bei der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung
- Präventions- und Sensibilisierungsarbeit
- Forschung zu Diskriminierung
- Förderung bedarfsgerechter und effizienter Beratungsstruktur

LADG – gut gelungen

Ombudsstelle (§ 14)

- kostenfreie Information, Beratung und Intervention im Einzelfall
- Stellungnahmen, Akteneinsicht, Schlichtungsverfahren, Beanstandungsverfahren

LADG – gut gelungen

Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (§§ 11, 12)

- Signal: Leitprinzip bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen
Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt
- auch bei Ausgestaltung behördlicher Prozesse nach innen und außen
- auch bei der persönlichen Beurteilung von Dienstkräften mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion (§ 11 Abs. 3) und anderen Dienstkräften (§ 11 Abs. 4 S. 3).
- Sicherung und Förderung der Diversity-Kompetenz durch Fort- und Weiterbildungsangebote nach § 11 Abs. 4
- § 12 Abs. 2 eine Berichtspflicht über Diversity-Maßnahmen des Berliner Senats

LADG – Probleme/Verbesserungspotential

Fehlender Schutz im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns

- von gemeinsamen Einrichtungen von Bund und Ländern
(Berliner Jobcenter)

Exkurs: Behörden des Bundes

LADG – Probleme/Verbesserungspotential

Diskriminierungsgründe

- „Zuschreibung“ auch bei anderen Diskriminierungsgründen
- „sozialer Status“ – unbestimmter Rechtsbegriff
- kein offener Katalog von Diskriminierungsgründen,
Merkmale wie z.B. Familienstand, Gewicht, Aussehen fehlen

LADG – Probleme/Verbesserungspotential

Rechtfertigungsgründe (§ 5) nicht definiert

„hinreichend sachliche Gründe“ – weite Auslegung möglich

LADG – Probleme/Verbesserungspotential

Ziele/Wünsche der Betroffenen stärker berücksichtigen

- häufig weder Schadenersatz, noch Entschädigung gewollt
- Beseitigung der Beeinträchtigung (siehe § 21 AGG)
- Unterlassung (siehe § 21 AGG)
- Anerkennung, dass Diskriminierung vorliegt
- diskriminierende Person zur Rechenschaft ziehen/“erziehen“
(Regress des Landes Berlin?)
- Maßregelungsverbot (§ 6) in Praxis ausreichend?

LADG – Probleme/Verbesserungspotential

rechtliche Durchsetzung der Ansprüche

- Primärrechtsschutz (§ 8 Abs. 1 S.1) macht 2 Verfahren erforderlich
- Auslegung von „fahrlässigem Unterlassen“
- tatsächliche Beweisprobleme, Glaubhaftmachung häufig schwierig, besondere Schwierigkeiten bei SuS
- lange Prozessdauer
- gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG unabhängig von Streitwert Landgericht zuständig, Anwaltszwang, hohes Kostenrisiko – Rechtshilfefonds?
- Verjährungsfrist 3 Jahre?

LADG – Probleme/Verbesserungspotential

Verbandsklagen

- voraussetzungsvolles, langwieriges Verfahren
- bisher nur 5 Verbände
- fehlende Erfahrungen
- hohes Kostenrisiko für Verbände – Prozesskostenhilfefonds

LADG – Probleme/Verbesserungspotential

Ombudsstelle:

- Ressourcenproblem
- ergänzende niedrighschwellige Schlichtungsstellen, z.B. in Schulen?
- zeitliche Vorgaben für öffentliche Stellen

Jana Jeschke
Rechtsanwältin
Schönhauser Allee 144
10435 Berlin
www.kanzlei-jeschke.de



Vielen Dank!